



Kanton Zürich
Bildungsdirektion
Mittelschul- und Berufsbildungsamt
Stab

Kontakt:
Dagmar Müller, Telefon 043 259 78 49, dagmar.mueller@mba.zh.ch
Thomas Brändle, Telefon 043 259 78 59, thomas.brandle@mba.zh.ch
August 2020
1/14

Corona Schutzkonzeptraster für Ganzklassenunterricht in Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II der Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Das vorliegende Raster für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II beruht auf der der Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) [Richtlinie COVID-19, (Stand 11. August 2020)]. Die Richtlinie COVID-19 geht dem Schutzkonzeptraster vor.

Die Bildungseinrichtungen sind verantwortlich für die Erstellung eines Schutzkonzeptes und setzen die Richtlinie COVID-19 um. Das MBA informiert die Bildungseinrichtungen über jeweilige Anpassungen der Richtlinie COVID-19. Die Bildungseinrichtungen nehmen die nötigen Anpassungen in ihrem Schutzkonzept vor und sorgen für deren Umsetzung.

Bei Fragen bezüglich Schutzkonzept oder der Umsetzbarkeit von Schutzmassnahmen steht der Bereich Prävention und Sicherheit des MBA beratend zur Verfügung.

Neue Punkte sind rot eingefügt. (24.11.2020)

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
1. Massnahmen zur Sicherstellung der Führungs- und Handlungsfähigkeit der Schulleitung	Die Schulleitung arbeitet räumlich in zwei Schulhäusern; innerhalb der Schulhäuser in getrennten Büros.	Rektor, Abteilungsleitungen
2. Vorbereitung auf Szenarien gemäss Richtlinie COVID-19 (Eventualplanung)		
3. Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln in der Bildungseinrichtung		
Regelungen zum Mindestabstand: – Mindestabstand von 1.5 Metern möglichst bei allen interpersonellen Kontakten mit Ausnahme der 7.-9. Klassen ¹ .	Angaben zu den Raumverhältnissen, Klassengrössen und allfälligen Schutzmassnahmen bei Unterschreitung des Mindestabstandes. Die Mindestabstände von 1.5 Metern können in den Schulzimmern eingehalten werden. Die Prüfungsbestuhlung ist seit Monaten umgesetzt.	Abteilungsleitungen

¹ 9.-11. Schuljahr gemäss Harmos.

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<ul style="list-style-type: none"> – Gestützt auf die Fürsorgepflicht des Arbeitgebenden sind für das Personal die Abstandsregeln des Bundes konsequent einzuhalten. Kann der empfohlene Abstand nicht eingehalten werden, gilt das STOP Prinzip (Substitution, Technische Massnahmen, Organisatorische Massnahmen, Persönliche Schutzmassnahmen). – Regelungen für Unterrichtsräume, bei welchen der Mindestabstand unter den SuS, Lernenden, Studierenden dauerhaft unterschritten wird: <ul style="list-style-type: none"> - zwingend fixe Sitzordnung - zwingend häufige Luftumwälzung - evtl. Plexiglas - evtl. Abtrennungen – Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze möglichst so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. Freihalten eines Platzes. 	<p>Angaben zur Gewährleistung von häufigem Lüften und fixen Sitzordnungen in Unterrichtsräumen, wo Mindestabstand nicht einhaltbar ist: Lernende, Studierende, Lehrpersonen und Angestellte sind über das regelmässige Lüften und über die fixe Sitzordnung informiert. Regelmässiges Lüften wird auch dann umgesetzt, wenn die Mindestabstände eingehalten werden können.</p> <p>Nach jedem Husten und Niesen ist kurz stosszulüften. Plexiglasscheiben stehen zur Verfügung. In der Verwaltung sind sie flächendeckend installiert. Lehrpersonen werden Plexiglasscheiben auf Wunsch zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Alle Lernenden, Studierenden und Angestellte der BBZ</p> <p>Abteilungsleitung und Hausdienst</p>

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<ul style="list-style-type: none"> – Anwendung der fixen Sitzordnung möglichst in allen Klassen, auch den unteren. Die fixe Sitzordnung ist zu dokumentieren, damit sie bei Zimmerwechseln unverändert bleibt und gegenüber dem Contact Tracing bei Bedarf offengelegt werden kann. – Situative Schutzmassnahmen für spezielle Unterrichtssituationen (fachspezifische Vereinbarungen). – In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen, z.B. in Eingangs- und Pausenbereichen, sind die Personen durch geeignete Lenkungsmassnahmen nach Möglichkeit so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden kann. – Es gilt eine Maskenpflicht auf dem ganzen Schulareal, neu auch im Lehrerzimmer, in Vorbereitungsräumen in den Sportanlagen, in Garderoben und beim freien Bewegen für sämtliche Personen. 	<p>Die Sitzordnung kann bei spezifischen Bedürfnissen während eines Unterrichtsblockes verändert werden. Nach Unterrichtsschluss ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Standardunterrichtsbestuhlung wird für jedes Zimmer fotografiert und als Bild an der Pinwand aufgehängt.</p> <p>Der Abstand kann im Aussenbereich problemlos eingehalten werden. An neuralgischen Punkten sind Bodenbeschriftungen angebracht.</p> <p>Die Maskenpflicht ist wird beim Eingang und an diversen Türen innerhalb der Gebäude mit Plakaten kommuniziert.</p>	<p>Lehrpersonen</p> <p>Abteilungsleitung</p> <p>Rektor, Lehrpersonen</p>

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung einer Personenhöchstzahl in sanitären Anlagen und Garderoben 	Ist kommuniziert oder durch bauliche Massnahmen eingeschränkt; einzelne Pissoirs sind gesperrt.	Hausdienst
<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen für Mediotheknutzung und Ausleihe – Hygienemassnahmen für gemeinsam genutzte Gegenstände 	Ausleihgegenstände werden gereinigt.	Mediothekar*in
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen 	Ist bereits oben beschrieben	
<ul style="list-style-type: none"> - Besonders gefährdete Personen; schwangere Lehrerinnen gehören ebenfalls zu den besonders gefährdeten Personen. 	Zusätzlich zu den Abstands- und Hygieneregeln sowie den Empfehlungen zum Lüften wird auf Ersuchen hin ein zusätzlicher Schutz durch Plexiglasscheiben gewährt. Ausserdem sind Personen (Angehörige des Lehr-, Verwaltungs- und Betriebspersonal sowie Eltern und Erziehungsberechtigte), die mit besonders gefährdeten Personen zu tun haben, ebenfalls verpflichtet, eine Maske zu tragen. In besonderen Situationen, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, müssen Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende, wie bisher Masken tragen. Soweit diese Massnahmen vollumfänglich eingehalten werden, ist das Unterrichten im Präsenzunterricht für schwangere Lehrerinnen möglich. Eine Pflicht zur Lohnzahlung besteht deshalb nur,	

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
	soweit schwangere Lehrerinnen den Präsenzunterricht in vollem Umfang erteilen.	
<p>Sensibilisierung der SuS, Lernenden und Studierenden</p> <ul style="list-style-type: none"> – für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen (z.B. Aushang, Infoschreiben) – für deren Einhaltung vor Ort durch Markierungen und Informationen zu spezifischen Regelungen der Bildungseinrichtung – für das Einhalten der Abstandsregeln auf der Anreise zur Bildungseinrichtung (Schulweg) und Aufenthalt auf dem Areal der Bildungseinrichtung (Pausen etc.). – für Maskenpflicht in den öV. 	Aushang, Infoscreen, Infoschreiben, persönliche Information, Unterrichtslektionen zum Thema Viren.	Lehrpersonen

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
4. Weitere Schutzmassnahmen		
<ul style="list-style-type: none"> – Schwangere und besonders gefährdete Personen tragen stets eine Maske, empfohlen sind FFP2-Masken. – Angehörige des Lehr-, Verwaltungs- und Betriebspersonals sowie Eltern und Erziehungsberechtigte sind an der Schule (inkl. Aussenanlagen) verpflichtet, eine Maske zu tragen. 	<p>Information durch den technischen Dienst via Infoscreen beim Eingang.</p>	<p>Sandra Kleiner Technischer Dienst</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Information an Jugendliche und Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, volljährige Lernende und Studierende und Personal, dass die SwissCovidApp vor kollektiven Quarantänemassnahmen schützt: je mehr Beteiligte der Bildungseinrichtung die App nutzen, desto eher sind gezielte anstatt flächendeckende Quarantänemassnahmen möglich. 	<p>Schriftliche Information der Familien vor Schulbeginn: Mündliche Information an die Lernende und Studierende sowie Personal nach Schulbeginn:</p>	<p>Lehrpersonen, Rektor</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Möglichst wenig Durchmischung der Gruppen – Weitergehende Schutzmassnahmen, wo eine Durchmischung schulorganisatorisch zwingend ist (z.B. fixe Sitzordnung, grössere Räume) 		

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<ul style="list-style-type: none"> – Bei Klassendurchmischten Fächern und Kursen kann der Mindestabstand in klassendurchmischten Fächern und Kursen nicht eingehalten werden, es gilt eine durchgängige Maskentragpflicht. – Vermeidung häufiger Wechsel der Unterrichtsräume 	<p>In Klassendurchmischten Fächern und Kursen ist die strikte Einhaltung der stets gleich bleibenden Sitzordnung besonders wichtig.</p> <p>Wird angestrebt, kann aber nicht immer umgesetzt werden.</p>	<p>Lehrperson</p> <p>AL-Stv.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Vermeidung von Ansammlungen ausserhalb der Unterrichtsräume und auf dem Areal der Bildungseinrichtung – Pausenregelungen wie gestaffelte Pausen, Pausen in Unterrichtsräumen, etc. 	<p>Lernende halten sich in Pausen möglichst im Schulzimmer bzw. primär im Aussenbereich der Schule auf.</p>	<p>Lehrpersonen</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Information der Elternschaft und Erziehungsberechtigten zum Vorgehen bei auftretenden Krankheitssymptomen auf dem Areal der Bildungseinrichtung. 	<p>Information via Homepage</p>	<p>Rektor</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Information über Weitergabe der Kontaktdaten an kantonale Behörden im Rahmen des Contact Tracing. 	<p>Positive Testungen von Lernenden, Studierenden und Personal werden mit dem neuen Erfassungsformular gemeldet an fallmeldungen_sek2@lunge-zuerich.ch</p>	<p>Rektorat / AL PR</p>

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
	<p>LUNGE ZÜRICH prüft Klassenquarantänen in der Regel erst ab drei positiven Fällen. Dann stellt die Schule die Klassenliste zur Verfügung.</p> <p>Bei unklarer Ausgangslage, weil Testresultate ausstehen, kann die Abteilungsleitung in eigener Kompetenz oder in Absprache mit dem MBA eine Klasse kurzfristig in den Fernunterricht schicken.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> – Erinnerung, dass Personen mit Krankheitssymptomen zuhause bleiben 	<p>Information durch Schreiben auf der Homepage bei Schulbeginn und Information durch Lehrpersonen</p>	<p>Lehrpersonen, Rektor</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Minimierung der Präsenz Dritter auf dem Areal und im Gebäude der Bildungseinrichtung 	<p>Information durch Schreiben auf der Homepage bei Schulbeginn und Information durch Lehrpersonen</p>	<p>Lehrpersonen, Rektor</p>
<p>5. Infrastruktur und Schutzmaterialien</p>		
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Masken für Arbeitnehmende und als Reserve in Härtefällen oder bei Auftreten von Krankheitssymptomen 	<p>Kurzbeschreibung: Material ist beschafft</p> <p>Ist vorhanden und wird durch den Hausdienst oder die Abteilungsleitung bereitgestellt</p>	<p>Hausdienst</p> <p>Abteilungsleitung</p>

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellen von Masken sowie die besonderen Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmenden, z.B. Plexiglas für Pulte 		
<ul style="list-style-type: none"> – Regelmässige Reinigung (idealerweise mehrmals täglich) von sanitären Anlagen und Oberflächen, die berührt werden 	Kontaktflächen werden 1-2-mal pro Tag gereinigt.	Hausdienst und Reinigungsdienst
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellen von Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) 	Ist an zahlreichen Orten vorhanden.	Hausdienst
<ul style="list-style-type: none"> – Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel) 	Ist an zahlreichen Orten vorhanden.	Hausdienst
<ul style="list-style-type: none"> – Es müssen genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken. 	Es werden genügend - wenn möglich geschlossene - Abfalleimer bereitgestellt, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Masken. Wenn möglich werden Masken an wenigen Punkten entsorgt.	Hausdienst

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<ul style="list-style-type: none"> - Unterricht mit Videoübertragung 	<p>Sind SchülerInnen zuhause, sei es weil sie sich angesteckt haben oder weil sie in Quarantäne sind, schalten die Lehrpersonen im Schulzimmer die Kamera an, damit die Inhalte übertragen werden können. Diese Hybridlösung bietet lediglich Bild und Ton und keine weitergehende Betreuung an.</p>	<p>Lehrperson</p>
6. Sportunterricht & Musik-/Gesangsunterricht und Choranlässe		
<p>Regelungen für den Sportunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Contact Tracing spricht aufgrund von Sportarten ohne intensiven Körperkontakt keine Quarantänen aus, weil der Mindestabstand auch kumuliert nicht länger als 15 Minuten unterschritten wird. Team- und Ballsportarten sind ohne Weiteres möglich, solange diese nicht ein Ringen um den Ball oder Festhalten des Gegners erlauben (z.B. Rugby oder American Football). Masken müssen aber getragen werden, wo die Lehrperson assistiert (z.B. Barren oder Ringe). Zusätzlich gelten die Hygieneregeln: Handdesinfektion beim Eintritt in die Turnhalle und Gerätedesinfektion nach Gebrauch. Im 	<p>Abstandsregeln sind kommuniziert; in den Garderoben gilt Maskenpflicht. Im Sportunterricht tragen wir Masken.</p>	<p>Sportlehrer*in</p>

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<p style="color: red;">Sinne einer einheitlichen Umsetzung ist es empfehlenswert, dass sich die Fachschaft Sport über die Umsetzung der Hygiene- und Verhaltensregeln einigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen zur Einhaltung der Abstandsregel sowie häufiges Reinigen) 		
<p>Regelungen für den Musik-/Gesangsunterricht und Choralüsse</p> <ul style="list-style-type: none"> – Instrumentalunterricht kann unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln des Bundes stattfinden. – Gesangsunterricht und Choralüsse sind am Schutzkonzept des SCV auszurichten. 	<p>Wir singen zuhause unter der Dusche.</p>	<p>Alle Angestellten, Lernenden und Studierenden, damit die Moral und Freude am Leben weiter hochgehalten werden kann.</p>
<p>7. Isolations- und Quarantänemassnahmen</p>		

Schutzmassnahmen in Verantwortung der Bildungseinrichtung	Kurzbeschreibung der an der Bildungseinrichtung vorgesehenen Massnahmen bzw. der Umsetzungskontrolle	verantwortlichen Person(en)
<ul style="list-style-type: none"> – Isolation der Person mit Krankheitssymptomen, wenn diese auf dem Areal der Bildungseinrichtung auftreten – Abgabe einer Maske für symptomatische Personen und allfällige Begleitpersonen. – Empfehlungen für den Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne öV-Nutzung) 	<p>Regelungen sind seit Monaten bekannt und wurden schon angewandt. Die Abteilungsleitung wird automatisch darüber in Kenntnis gesetzt.</p>	<p>Lehrpersonen</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Meldung von positiv getesteten Personen an das MBA 	<p>Gemäss Regelung auf der Homepage des Kt. Zürich https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/informationen-fuer-die-schulen-der-sekundarstufe-ii.html#-1720453996</p>	<p>Abteilungsleitung</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Umsetzung der vom kantonsärztlichen Dienst via MBA angeordneten Massnahmen 		
<ul style="list-style-type: none"> – Halten Lehrbetriebe ihre Lernenden vom Unterrichtsbesuch ab, sind diese Fälle dem Rektorat zu melden. 	<p>Telefon und Schreiben an Lehrbetrieb</p>	<p>Rektor</p>

Hinweis 1:

Für die Verpflegungseinrichtungen gelten die Vorschriften gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage. Sie erarbeiten ihre eigenen Schutzkonzepte, dabei können sie sich zusätzlich am Branchenschutzkonzept GastroSuisse orientieren.

Das Schutzkonzept soll insbesondere die Einhaltung der Abstandsregeln, pro Klasse reservierte Tische oder für Jahrgänge reservierte Zonen vorsehen. Darüber hinaus sorgen die Verpflegungseinrichtungen dafür, dass die Besuchenden die Masken bis zur Einnahme des Sitzplatzes tragen.

Weiter soll das Schutzkonzept für die Mahlzeitemenge besondere Hygienemassnahmen vorsehen:

- Keine Essens-Selbstbedienung, ebenfalls keine Besteck-Selbstbedienung.
- Möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen.
- Schutzeinrichtungen für das auszugebende Essen und das bedienende Personal (z.B. zweckmässige Abschränkungen).

Die Bildungseinrichtungen unterstützen die Verpflegungseinrichtungen bei der Einhaltung von deren Schutzkonzepten, indem sie Abläufe hinsichtlich eines gestaffelten Personenaufkommens mitgestalten und zum Aufenthalt in möglichst stabilen Gruppen instruieren.

Hinweis 2:

Die Durchführung von Anlässen bis 300 Personen (bzw. 1000 Personen in getrennten Sektoren von höchstens 300 Personen), Exkursionen, Lagern, Projektwochen, Internatskursen (insbesondere Hauswirtschaftskurse) und dergleichen ist möglich, sofern hierfür ein eigenes Schutzkonzept besteht. Bei Fragen melden Sie sich bitte beim Bereich Prävention und Sicherheit des MBA.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Name und Funktion:

Kontaktangaben (Mobile/Email):

Heinz Schlegel

079 509 22 88; heinz.schlegel@bbzh.ch